



landwirtschaftskammer
österreich

A b s c h r i f t

An das
Bundesministerium für Gesundheit,
Familie und Jugend
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Präsidentenkonferenz der Landwirt-
schaftskammern Österreichs

Schauflergasse 6
1014 Wien
Tel. 01/53441-8580
Fax: 01/53441-8529
www.lk-oe.at
sozial@lk-oe.at

Dr. Peter Kaluza
DW: 8582
p.kaluza@lk-oe.at
GZ: V/2-102007/A-122

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Sonderunterstützungsgesetz, das Heeresversorgungsgesetz, das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 und das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden

Wien, 18. Oktober 2007

Die Landwirtschaftskammer Österreich gestattet sich, dem Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend zu dem im Betreff genannten Entwurf folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Grundsätzlich muss festgehalten werden, dass eine seriöse Begutachtung des Entwurfes innerhalb der gesetzten Frist nicht möglich ist und die nachfolgende Stellungnahme daher keine abschließende Beurteilung des Entwurfes zum Ausdruck bringen kann.

Jedenfalls fällt aber bereits bei einer flüchtigen Betrachtung die Bestimmung des § 635 Abs. 6 ASVG ins Auge, wonach zur finanziellen Absicherung der Gebietskrankenkassen der Hauptverband bis zum 30. Juni 2008 in der Trägerkonferenz konkrete Maßnahmen zur Effizienzsteigerung und Kostendämpfung in der gesetzlichen Krankenversicherung im Ausmaß von 150 Mio. Euro zu beschließen hat. Einerseits sollen mit dieser Maßnahme also die **Gebietskrankenkassen** finanziell abgesichert werden, andererseits ist die gesamte gesetzliche Krankenversicherung davon betroffen. Damit korrespondiert auch die Sanktion einer möglichen Außerkraftsetzung der durch den Entwurf eingeführten Beitragserhöhung zum 31. Dezember 2008, die sich ebenfalls auf den Geltungsbereich des BSVG erstrecken soll. Maßnahmen, die die gesetzliche Krankenversicherung außerhalb der Gebietskrankenkassen betreffen bzw. damit im Zusammenhang stehende Sanktionen können jedoch hinsichtlich der finanziellen Absicherung der Gebietskrankenkassen nichts bewirken, sofern nicht zusätzlich ein besonderer Verteilungsmechanismus eingeführt wird. Ein solcher wäre aber verfassungsrechtlich unzulässig, wie die Entscheidung des VfGH G 279/02 vom 13.3.2004 gezeigt hat, mit der die Einbeziehung der Sozialversicherungsanstalt der Bauern in den Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger aufgehoben wurde, weil diese aufgrund der bestehenden

2/2

Unterschiede zwischen den Versichertengemeinschaften und des mangelnden persönlichen und sachlichen Zusammenhanges als Verstoß gegen den Gleichheitssatz beurteilt wurde.

Daher ist aus der Sicht der Landwirtschaftskammer Österreich lediglich eine Formulierung des § 635 Abs. 6 ASVG denkbar, die ausschließlich die Rechtsgrundlagen und den Wirkungsbereich der Gebietskrankenkassen betrifft.

Hinsichtlich der Beitragserhöhung im BSVG selbst verdient der Umstand besondere Beachtung, dass sich diese auch auf die Beiträge für Pensionisten erstreckt und sich dort aufgrund der üblicherweise geringen Pensionshöhe im Bereich des BSVG besonders deutlich auswirkt. Diese wiederum hat ihre Ursache regelmäßig in der Anrechnung eines fiktiven Ausgedingtes unabhängig vom tatsächlichen Bezug derartiger Leistungen auf die Ausgleichszulage. Daher sollte korrespondierend zur Beitragssatzerhöhung eine weitere Senkung des Prozentsatzes gemäß § 141 Abs. 7 BSVG erfolgen.

Wunschgemäß wird diese Stellungnahme in elektronischer Form dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Wlodkowski
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. August Astl
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich